

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 43

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 28. Oktober.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Der ungebremste Infanterieangriff. — Das französisch-englische Kriegsgespenst. — Das Instruktionkorps der Infanterie. — Eidgenossenschaft: Mutationen. Militärischer Vorunterricht. Knabenkorps. — Ausland: Deutschland: Motorwagen für Maschinengewehre. Frankreich: Die Frage der Brünnierung der Säbelscheiden. Der lenkbare Luftballon im militärischen Dienste. England: Neues Gewehr.

Der ungebremste Infanterieangriff.*)

Diese von ebenso grosser Sachkunde, wie von tiefem eigenem Nachdenken über die Materie und einfachem richtigem militärischem Empfinden zeugende Schrift sei allen Kameraden zum gründlichen Studium empfohlen, und es sei die Ansicht ausgesprochen, dass, wenn das hier dargelegte Angriffsverfahren der Führung und der Truppe in Fleisch und Blut übergegangen ist und die ganze Ausbildung in dem Geist betrieben wird, der dem entspricht, dass dann in Führung und Truppe einer der entscheidendsten Faktoren zum Kampfeserfolg vorhanden sein wird.

Diese Überzeugung muss ich aussprechen, obgleich ich grundsätzlich jener Ansicht über Reglement und Vorschrift anhängen, der Major Sonderegger mit seinen Darlegungen entgegentritt. Major Sonderegger will, dass ein als das richtigste und zweckdienlichste erkanntes Kampfes-Verfahren durch das Reglement als Vorschrift für das Handeln aufgestellt sei und dass es dementsprechend so eingeübt werde, dass Führung und Truppe im Gefecht kein anderes Bestreben haben, als diesen Vorschriften möglichst korrekt nachzuleben. Er ist der Überzeugung, dass die mit diesem festen Halt ausgerüstete Truppe dann ganz von selbst gerade und nur soviel wie notwendig den Umständen sich fügen werde, wenn diese die glatte Durchführung des grundsätzlich Richtigen nicht gestatten. Meine grundsätzliche Ansicht ist dagegen, dass das Reglement keinerlei bestimmtes Verfahren vorschreiben soll, sondern statt dessen das Wesen und die Bedeutung der hauptsächlichsten Arten, wie man im

Gefechte handeln kann, angibt, sie allgemein gegen einander abwägt und die Verhältnisse darlegt, in denen im allgemeinen ihr Wert zu Tage tritt und die eine Art des Handelns vor der andern den Vorzug verdient. Das Reglement hat zu verlangen, dass der so mit voller Kenntnis der Mittel zum Kampfeserfolg ausgerüstete in jedem Falle nach eigenem Urteil das Handeln wählt, das den vorliegenden Umständen am besten dient. Aufgabe der praktischen Schulung an konkreten Fällen ist es dann, richtiges Denken, klare Beurteilung der Erfordernisse der Umstände und die Erkenntnis der Bedeutung des kraftvollen konsequenten Handelns nach gefasstem Entschluss einzugewöhnen. Es sei zugegeben, dass meine Auffassung von Reglement und Ausbildung für das Gefecht sehr hohe Ansprüche an die Truppenführer und ganz besonders an jene stellt, welche die Führerausbildung leiten, und dass Zweifel berechtigt sind, ob allgemein so hohe Ansprüche gestellt werden dürfen. An dem Glauben, dass es nur der richtigen praktischen Ausbildung und Anleitung bedarf, um diese hohen Anforderungen stellen zu dürfen, halte ich indessen fest, obgleich ich selbst die Erfahrung gemacht habe, zu welchem schlimmen Folgen meine grundsätzliche Ansicht führen kann.

Als ich vor 22 Jahren an die Spitze der Kavallerie berufen wurde, wollte ich, dass keinerlei Normen für den Betrieb des Aufklärungs- und Sicherungsdienstes aufgestellt werden sollten, sondern dass der Handelnde in jedem Falle aus eigenem freiem Entschluss über das den Umständen am besten Entsprechende entscheiden solle. Sehr bald aber musste ich die Erfahrung machen, dass das Fehlen jeder das Verfahren allgemein regelnden Vorschriften dahin geführt hatte, dass auf jedem Waffenplatz ein eigenes Schema für

*) Der ungebremste Infanterieangriff, von Emil Sonderegger, Major im Generalstab. Zürich 1905. Verlag von Arnold Bopp.